57. Zu den Begriffen "Wohnung" und "Betriebsstätte" im Sinne der Art. 17, 24 des dentsch=polnischen Abkommens über Erleichte= rungen im kleinen Grenzberkehr b. 30. Dezember 1924.

Geset v. 23. Juli 1925 (RGBl. II S. 661).

II. Strafsenat. Urt. v. 14. März 1932 g. R. u. Gen. II 847/31.

- I. Schöffengericht Ratibor.
- II. Landgericht daselbst.

Aus ben Gründen:

In Art. 23 des deutsch-polnischen Grenzabkommens v. 30. Dezember 1924 ist bestimmt, daß mit der Bollsreiheit — wie sie zwischen den vertragschließenden Staaten insbesondere in den hier in Betracht kommenden Art. 17 und 24 vereindart ist — die Befreiung von

Ein- und Ausfuhrbeschränkungen verbunden sei. Hier ist also — entgegen Art. 226 § 2 des Genfer Abkommens v. 15. Mai 1922 — Geset v. 11. Juni 1922 (RGBl. II S. 237, 585) — die Einfuhrsteiheit von dem Bestehen einer Zollfreiheit abhängig.

Die Erwägungen, mit denen die Straffammer auf Grund dieses Grenzabkommens ein Recht zur zollfreien Beförderung des in Rede stehenden Flachses von Polen nach Deutschland und damit die Einfuhrsfreiheit des Flachses verneint hat, geben nach mehrfacher Richtung zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Nach Art. 17 des Abkommens steht den Eigentümern oder Nutungsberechtigten von land- oder forstwirtschaftlich genutten Grundstüden im Rollgrenzbezirke eines der beiden vertragschließenden Teile, deren Wohnungen oder Betriebsstätten von den dazu gehörigen Nutflächen durch die Grenze getrennt sind, soweit ihr Besit eine wirtschaftliche Einheit bildet, das Recht zu, über die Grenze zollfrei Erträge oder Erzeugnisse ihres Besitzes zu befördern, soweit diese nach Art und Menge der Art und Ausbehnung dieser Betriebe entsprechen. Durch Urt. 24 dieses für die gesamte deutsch-polnische Grenze geltenden Abkommens ift bestimmt, daß für Oberschlesien an die Stelle des Rollgrenzbezirks im Sinne des Abkommens v. 30. Dezember 1924 der besondere Grenzbezirk im Sinne des Abkommens v. 23. Februar 1924 — Gef. v. 30. Juni 1924 (MGBI. II S. 147) in Verbindung mit Art. 238 des Genfer Abkommens — tritt. Ferner ift durch Abs. 2 des Art. 24 bestimmt, daß die Vergünstigungen des Art. 17 auch dann Anwendung finden, wenn der in Frage kommende Grundbesit keine wirtschaftliche Einheit bildet, aber in dem besonderen Grenzbezirk gelegen ist. Da, wie festgestellt ist, die Güter W. und T., von denen der fragliche Flachs herstammte, in Polen sowohl im besonderen Grenzbezirke als auch im Bollgrenzbezirke liegen, hat die Strafkammer die erste der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Urt. 17 und 24 mit Recht für gegeben erachtet. Dagegen geht das Berufungsgericht bei der Verneinung der weiteren Frage, ob im Sinne ber genannten Vorschriften die Wohnung oder Betriebsstätte des Eigentumers von der zugehörigen Nutungsfläche durch die Grenze getrennt sei, nicht durchweg von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten aus. Das Landgericht nimmt an, daß in Urt. 17 die "Wohnung" des Eigentümers oder Nugungsberechtigten nur für den Fall genannt sei, daß es an einer "besonderen

Betriebsstätte" fehle. Dieser Auslegung steht schon der Wortlaut und die Fassung der Bestimmung entgegen. Wenn die "Wohnung oder Betriebsstätte" als maggebend bezeichnet, die Wohnung also sogar an erster Stelle genannt wird, geht es, ohne daß ein entsprechender Wille des Gesetzes irgendwie erkennbar ist, nicht an, der Wohnung nur für den doch immerhin recht seltenen Fall Bedeutung beizulegen, daß eine Betriebsstätte überhaupt nicht vorhanden sei. Der von der Strafkammer hervorgehobene Fall, für den allein die Wohnung maßgebend sein soll, daß nämlich ein Grundstückseigentümer einen kleinen Gemusegarten jenseits der Grenze habe, zu dessen Bewirtschaftung es einer besonderen Betriebsstätte nicht bedürfe, erforderte beshalb keine besondere Berücksichtigung, weil in einem solchen Falle bie "Betriebsstätte" sich eben in ber Wohnung befindet. Die Unnahme des Berufungsgerichts, daß immer eine "besondere Betriebsstätte" vorhanden sein musse, findet in der Bestimmung des Art. 17 des Abkommens keine Stütze. Die Auslegung der Strafkammer wird auch dem Sinn und Zweck des Grenzabkommens nicht gerecht: cs sollten durch dieses Abkommen (bgl. auch bessen Einleitung) im gleichmäßigen Interesse beiber vertragschließenden Staaten die Eigentümer ober Nutungsberechtigten von land- ober forstwirtschaft= lich genutten Grundstücken in bem Bollgrenzbezirk ober bem besonderen Grenzbezirke tunlichst von den wirtschaftlichen Beschwernissen befreit werden, die ihnen dadurch erwuchsen, daß infolge der Grenzziehung ihre Grundstücke von der zugehörigen Wohnung oder Betriebsstätte getrennt waren. Deshalb sollte ihnen innerhalb der Grenzbezirke für die Beforderung der Erzeugnisse ihres Besitzes über die Grenze Roll- und Einfuhrfreiheit gewährt werden; sie sollten, obwohl infolge der Grenzziehung die Nugungsfläche einerseits und die Wohnung oder Betriebsstätte andererseits in verschiedenen Staaten gelegen waren, Roll- und Einfuhrbeschränkungen gegenüber so gestellt werden, als wenn Nutungsfläche und Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb besselben Staatshoheitsgebietes verblieben wären.

Sinn und Zweck der Vorschriften gehen also ofsenbar dahin, denjenigen Sigentümern oder Nutungsberechtigten, deren Wohnungen von der Nutungsstäche durch die Grenze getrennt worden waren, es auch weiterhin zu ermöglichen, die Erträge und Erzeugnisse des Grundstücks zur Verwendung in ihrem Haushalte so wie bisher in

ihre Wohnungen zu schaffen, andererseits aber auch, ungehemmt von Zoll- und Einfuhrschranken, die wirtschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, die sie von der Wohnung aus für eine weitere Verwendung und Verwertung (Veräußerung) der Erträge und Erzeugnisse in demjenigen der vertragschließenden Staaten angeknüpft hatten, in dem die Wohnung gelegen war.

Eine selbstwerständliche Einschränkung findet die Anwendbarkeit der Vorschriften der Art. 17 und 24 des Grenzabkommens naturgemäß dadurch, daß nicht nur die Ruhungsfläche, sondern auch die Wohnung in dem Zollgrenzbezirke oder dem besonderen Grenzebezirke gelegen sein muß. Liegt zwar die Ruhungsfläche, nicht aber die Wohnung innerhalb dieser Grenzbezirke, so ist für die Anwendung der besonderen Vergünstigungen des Grenzabkommens kein Raum. Liegt die Wohnung insolge der Grenzziehung zwar nicht mehr in demselben Staate wie die Ruhungsfläche, aber außerhalb der Grenzebezirke, so würde es des inneren Grundes entbehren, die Beteiligten der besonderen Vergünstigungen des Grenzabkommens teilehaftig werden zu lassen.

Eine andere selbstwerständliche Einschränkung der Anwendbarkeit ber Art. 17. 24 des Grenzabkommens besteht darin, daß zwischen der Nukungsfläche und der Wohnung auch in der Tat die vorbezeichneten wirtschaftlichen Beziehungen vorhanden sein müssen. Ein Eigentümer ober Ruhungsberechtigter, der die Erträge und Erzeugnisse ber Nupungsfläche nicht in seine Wohnung schaffen läßt, bessen Wohnung auch nicht den Mittelpunkt für die Verwendung und Verwertung der Erträge und Erzeugnisse bildet, der diese Magnahmen etwa einem Bevollmächtigten zur selbständigen Erledigung überlassen hat, kann daraus, daß seine Wohnung im Zollgrenzbezirk ober besonderen Grenzbezirke gelegen ist, die besonderen Vergünstigungen ber Art. 17. 24 des Grenzahkommens nicht für sich herleiten. Die Wohnung des Bevollmächtigten könnte in einem solchen Falle möglicherweise aus dem Gesichtspunkte der "Betriebsstätte" nach der noch darzulegenden Begriffsbestimmung dieses Merkmals von Bedeutung sein.

Der Begriff "Betriebsstätte" wird von der Strafkammer gleichsfalls zu eng ausgelegt. Sie meint, unter Betriebsstätte im Sinne des Grenzabkommens sei lediglich die unmittelbar für die jenseits der Grenze liegende Nutungssläche in Frage kommende Betriebsstätte

anzusehen, nicht aber der Sitz einer etwaigen übergeordneten Verwaltung. Diese Auslegung wird dem oben wiedergegebenen Sinn und Aweck der Art. 17, 24 des Grenzabkommens nicht gerecht und erschöpft nicht den Begriff der "Betriebsstätte". Wenn es sich bei bem Grenzahkommen auch um ein zwischenstaatliches Gesetz handelt, so ist doch anzunehmen, daß der deutsche Gesetzgeber, wenn er diesen Begriff, ohne ihn besonders zu erläutern, für die Frage der Rollfreiheit verwertet hat, dabei von ähnlichen Erwägungen ausgegangen ist, wie sie der Verwendung dieses Begriffes in der neueren Reichsgesetzgebung auf gleichartigen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete des Steuerrechts, zugrunde liegen. In Betracht kommt hier vor allem der § 10 FinAusgl. in der bei Abschluß des Grenzabkommens v. 30. Dezember 1924 maßgebenden Fassung v. 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 494), das an Stelle des Landessteuergesetzes v. 30. März 1920 (KGBl. S. 402) getreten war. In § 10 Abs. 1 des genannten Gesetzes ist bestimmt, daß Steuern von Gewerbetreibenden nur in dem Lande erhoben werden dürfen, in dessen Gebiet . . . eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. In Abs. 2 des § 10 wird der Begriff der Betriebsstätte dahin festgelegt:

"Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz des Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätte: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Eins und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Aussübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen."

Später sind in dem neuen FinAusgl. v. 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) in der Fassung v. 9. April 1927 (RGBl. I S. 91) in der vorbezeichneten, nunmehr in § 11 enthaltenen Vorschrift in Abs. 2 die Worte "Hauptsitz des Betriebes" — mit der Wirkung für die Zerlegung der Einkommen- und Körperschaftssteuer — durch die Worte "Ort der Leitung" ersett worden; das ist geschen, um den wirtschaftlichen — im Gegensatz zu dem handelsrechtlichen — Gesichtspunkt in den Vordergrund zu rücken.

Von dem Grundgebanken, auf dem der Begriff der "Betriebsstätte" in diesen — steuerlichen Zwecken dienenden — Gesetzes-

bestimmungen beruht, ist auch, da ein gegenteiliger Wille im Gesetz nicht ausgebrückt ist, bei ber Auslegung des Rollzwecken dienenden Art. 17 des Grenzabkommens auszugehen, wobei naturgemäß auf die Besonderheiten, die sich daraus ergeben, daß es sich in Art. 17 des Grenzabkommens um die Betriebsstätte von land= und forst= wirtschaftlichen Grundstüden handelt, sowie auf den Sinn und den Aweck des Grenzabkommens gebührend Rücklicht zu nehmen ist. Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so erhellt ohne weiteres. daß die Begrenzung des Begriffs "Betriebsstätte" auf Anlagen, die unmittelbar ber Erzeugung und Bearbeitung der Erträge bienen, nicht angängig ist; es muß darunter in jedem Falle auch diejenige Stelle gerechnet werden, an der sich die Leitung des Betriebes befindet, d. h. diejenige Leitung, die über Bearbeitung, Verarbeitung, Verwendung und Veräußerung der Erzeugnisse die maßgebenden Anordnungen zu treffen hat. Nur ist insoweit, da für die Anwendbar= keit der Art. 17 und 24 in ganz besonderem Maße nur wirtschaft= liche Gesichtspunkte in Betracht kommen können, der Begriff ber Betriebsstätte auf den Ort der unmittelbaren Leitung, bon bem die bezeichneten Magnahmen ausgehen, zu beschränken. Auf das etwaige Vorhandensein einer Aufsichts- oder sonstigen übergeordneten Stelle, mag fie auch im Einzelfalle ben mit ber unmittelbaren Leitung beauftragten Personen besondere Anweisungen über die Betriebsführung erteilen, kann es für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne bes Art. 17 bes Grenzabkommens nicht ankommen. Eine Ausdehnung dieses Begriffes auf Aufsichts- und Zentralstellen würde die Boll- und Einfuhrfreiheit über die notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Grenzbewohner, die allein durch die Art. 17 und 24 des Grenzahkommens haben geschützt werden sollen, und damit über den Zweck des Grenzabkommens hinaus erstrecken.

Bei einer Trennung der Nutungsfläche von dem Orte der unmittelbaren Leitung des Betriebes durch die Grenzzichung kann aber wirtschaftlich eine Zoll- und Einfuhrfreiheit aus den oben dargelegten Gründen, wie sie bei dem Merkmale der "Wohnung" des Eigentümers erörtert sind, nicht entbehrt werden. Es kommt hier in ganz besonderem Maße in Betracht, daß ohne Wegfall der Zoll- und Einfuhrbeschränkungen die für den Betrieb oft lebens- wichtigen wirtschaftlichen Beziehungen nicht aufrechterhalten werden könnten, die vom Orte der Leitung aus für die Verwendung und

Berwertung der Erzeugnisse des Betriebes in dem Staate angeknüpft worden sind, in dem sich der Ort der Leitung befindet.

Rechtsirrtumlich ist es ferner, wenn die Straffammer den Beariff der Betriebsstätte auf diejenigen Anlagen beschränkt wissen will, die begriffsnotwendig zur landwirtschaftlichen Urerzeugung gehören, und wenn sie bemgemäß, soweit Flachs in Frage steht, die zur Verarbeitung des Flachses bestimmte Fabrik im Sinne der Art. 17, 24 des Abkommens als "Betriebsstätte" nicht betrachtet wissen will. Der dargelegte Zweck ber Borschriften, die beteiligten Grenzbewohner für die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes und die Verwertung ihrer Erzeugnisse tunlichst von den durch die Grenzziehung eingetretenen Boll- und Einfuhrbeschränkungen zu befreien, muß dabin führen, zu einer Betriebsstätte im Sinne bes Art. 17 bes Grenzabkommens jede Anlage zu zählen, die nicht bloß zur Urerzeugung, sondern auch zur weiteren Bearbeitung und Verarbeitung der Erzeugnisse bestimmt ist. Für den vorliegenden Fall ist diese Frage allerdings ohne Bedeutung; benn ber Umstand, daß die Flachsfabrik R. auf dem bei Deutschland verbliebenen Teil des Grenzbezirkes sich befindet, konnte nach dem festgestellten Sachverhalt keine Einfuhrfreiheit für den fraglichen Flachs begründen, weil dieser Flachs gar nicht nach der Flachsfabrik R. zum Awecke der Verarbeitung gebracht werden sollte und gebracht worden ist; seine Beförderung nach Deutschland erfolgte vielmehr in unverarbeitetem Rustande in Erfüllung eines mit der fremden Flachsfabrik N. abgeschlossenen Kaufvertrages. Zudem ergibt das Urteil, daß auch schon vor der Grenzziehung der auf den Gütern W. und T. erzeugte Rlachs bestimmungsgemäß zur Verarbeitung nicht in die Rlachsfabrik R., sondern in die jest aufftschechischem Gebiete liegende Flachsfabrik Ku. geschafft worden ist, sodaß auch aus diesem Grunde die Flachsfabrik R. nicht als Betriebsstätte für den auf den Gütern W. und T. erzeugten Flachs angesprochen werden kann.

Es ist schließlich noch auf eine selbstverständliche Einschränkung bes Anwendungsgebietes der Art. 17 und 24 des Grenzabkommens hinzuweisen, die in gleicher Weise die Merkmale der "Wohnung" und der "Betriebsstätte" betrifft. Für die Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen kommt es darauf an, daß durch die Grenze, d. h. die Grenziehung, die Nuhungssläche von der zugehörigen Wohnung oder Betriebsstätte getrennt ist, d. h. getrennt worden ist; entschei-

bend ist also, ob eine Trennung im Augenblick der Grenzziehung eingetreten ist, und ob sie in gleicher Weise noch fortbesteht. Ist erst durch nachträgliche — nach der Grenzziehung getrossene — Maß-nahmen oder Anlagen der Zustand geschaffen worden, daß die Nutungssläche durch die Grenze von der Wohnung oder Betriedsstätte getrennt ist, so kann für eine Anwendung der Art. 17 und 24 des Grenzabkommens kein Raum sein. Ob die Straskammer diese Rechtssage richtig erkannt hat, ist nicht ersichtlich; sedenfalls sind in dem Urteil die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht für die Zeit der Grenzziehung, d. h. für den Zeitpunkt des Inkrasktretens der Entscheidung der Botschafterkonferenz v. 20. Oktober 1924 (Drucks. des Reichstages I. Wahlperiode Nr. 2841), sondern nur für die Zeit der hier in Frage kommenden strasbaren Handlung (die Jahre 1925/26) sestgesseltellt worden.

Die Frage, ob für den von Polen nach Deutschland eingeführten Flachs Einfuhrfreiheit bestanden hat oder nicht, ist nach alledem bisher nicht ausreichend geklärt.